

# Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München

Vom 28. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Modulprüfung
- § 6 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 10 Punktekonto
- § 11 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 12 Umfang der Masterprüfung
- § 13 Wiederholung
- § 14 Studienleistungen
- § 15 Master's Thesis
- § 16 Masterkolloquium
- § 17 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 18 Bewertung der Masterprüfung
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 20 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Anlage 1: Pflichtmodule

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Prüfung- und Studienleistungen in den Pflichtmodulen

Anlage 4: Prüfung- und Studienleistungen in den Wahlpflichtmodulen

Anlage 5: Eignungsverfahren

## § 1

### Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen. Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

## § 2

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums der Ernährungswissenschaft. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

## § 3

### Regelstudienzeit, ECTS

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Credits (80 SWS), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß §15. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt damit insgesamt vier Semester.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Der Erwerb von Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen voraus. <sup>3</sup>Sie können nicht für eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus. <sup>4</sup>Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. <sup>5</sup>Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. <sup>6</sup>Pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu vergeben. <sup>7</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 und 2 beträgt im Masterstudiengang Ernährungswissenschaft 120 Credits.

## § 4

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft wird nachgewiesen durch:
  1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
    - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss im Studiengang Ernährungswissenschaft oder
    - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in dem unter Buchst. a) genannten Studiengang oder
    - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in dem unter Buchst. a) genannten Studiengang oder
    - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss in dem unter Buchst. a) genannten Studiengang oder

- e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder
  - f) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Diplomabschluss, der den im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29. September 1995 festgelegten Kriterien entspricht oder einen in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang erworbenen Abschluss in dem unter Buchstabe a) genannten Studiengang;
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 5.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser Prüfungsleistungen umfasst, die
    - 1. denen des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft der Technischen Universität München gleichwertig sind und
    - 2. den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Ernährungswissenschaft entsprechen.
  - (3) Bewerber, die bereits für den gleichnamigen inländischen universitären Bachelorstudiengang nach Durchführung eines Eignungsverfahrens zugelassen wurden oder aber im Rahmen des Bachelorstudiengangs eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung im in Satz 2 dargestellten Umfang abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1.
  - (4) <sup>1</sup>Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Ernährungswissenschaft herangezogen, aus dem Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 100 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zu entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München sind. <sup>2</sup>Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen.
  - (5) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

## § 5

### Modularisierung, Modulprüfung

- (1) <sup>1</sup>Das Fachstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. Module können sich aus verschiedenen Lehrformen (wie z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Projektarbeit) und Lernformen (wie z.B. Selbststudium, Fernstudium, Hausarbeit) zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. <sup>4</sup>Es kann sich auch über ein Studienjahr erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. <sup>5</sup>Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der Studienfakultät geregelt. <sup>6</sup>Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. <sup>2</sup>Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, dazugehörige Prüfungen müssen bestanden sein. <sup>3</sup>Ein Wahlpflichtmodul können die Studierenden unter einer Reihe angebotener Wahlpflichtmodule auswählen. <sup>4</sup>Ein verbindlich gewähltes Wahlpflichtmodul muss mit seinen dazugehörigen Prüfungen bestanden werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen, studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in einer Kombination aus einer Prüfungs- und einer beziehungsweise mehrerer Studienleistungen bestehen. <sup>3</sup>Neben dieser Modulprüfung können während der Lehrveranstaltungen Seminararbeiten oder Mid-Term-Klausuren verlangt werden. <sup>4</sup>Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden – im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss – festgelegt und sind spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird benotet. <sup>2</sup>Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg“ oder als „ohne Erfolg“ bewertet. Studien- oder Prüfungsleistungen dürfen in einem Modul nicht Zulassungsvoraussetzung für eine andere im Modul abzulegende Prüfungsleistung sein.
- (5) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.
- (6) Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Modul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.

## § 6

### Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der Studierende bis zum Ende des vierten Semesters 120 Credits erworben hat. <sup>2</sup>Um dies einzuhalten, soll ein Studierender pro Semester 30 Credits erwerben. <sup>3</sup>Ein Studierender soll zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen seines Fachsemesters ablegen. <sup>4</sup>Es wird erwartet, dass ein Studierender pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 20 Credits erwirbt. <sup>5</sup>Der Studienfortschritt wird jedes Semester unter Beachtung der Abs. 2 und 3 überprüft. <sup>6</sup>Studierende, die die sich gemäß der Sätze 1 und 2 ergebende jeweilige Semester-Creditzahl um mindestens 15 Credits unterschreiten, werden verwarnet. <sup>7</sup>Näheres gibt die Studienfakultät in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Mindestens eine der in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen in den Pflichtmodulen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden.
- (3) Darüber hinaus sind in den in Anlage 1 und 2 festgelegten Modulen
  1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
  2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
  3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
  4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters 120 Credits zu erbringen.
- (4) Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (5) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 3 Nr. 4, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende diese Frist um ein weiteres Semester, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Master-Prüfungsausschuss der Studienfakultät Ernährungswissenschaft.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat gewählt werden.

## § 8

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfenden.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Ernährungswissenschaft an der Techni-

schen Universität München im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) <sup>1</sup>Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen, gemäß ECTS, im Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München erbracht werden. <sup>2</sup>Die Master's Thesis muss an der Technischen Universität München angefertigt werden.
- (4) Ein Antrag auf Anerkennung sämtlicher Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der Technischen Universität München beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

## **§ 9**

### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Als Prüfungsarten sind mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, sonstige schriftliche Leistungen und sonstige mündliche Leistungen möglich. <sup>2</sup>Als sonstige schriftliche Leistungen gelten z.B. Projektberichte, Seminararbeiten, Poster und Arbeitsberichte. <sup>3</sup>Als sonstige mündliche Leistungen gelten Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. <sup>4</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 2 und 3 hervor. <sup>5</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten; für Module im Umfang von mehr als 8 Credits kann eine Prüfungsdauer von 240 Minuten vorgesehen werden. <sup>3</sup>Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen muss ein Beisitzer anwesend sein.
- (5) <sup>1</sup>Die fachlich zuständigen Prüfenden können in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den Festlegungen in den Anlagen 1 und 2 bestimmen. <sup>2</sup>Änderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (6) Melden sich nur wenige Studierende zu einer Prüfung an, so kann der Verantwortliche einer Lehrveranstaltung nach schriftlicher Bekanntgabe spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung abhalten.
- (7) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## **§ 10**

### **Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Jedem Modul werden die in den Anlagen 1 und 2 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. <sup>2</sup>Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Belegung dieses Moduls verbunden ist. <sup>3</sup>Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist oder, sofern eine Studienleistung erbracht wird, diese als „mit Erfolg“ bewertet worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Für jeden im Masterstudiengang Ernährungswissenschaft immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonten bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. <sup>2</sup>Das Führen der Akten in elektronischer Form ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (3) Das Punktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des Masterstudienganges Ernährungswissenschaft erbrachten Credits.

## § 11 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

<sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. <sup>2</sup>Der Studierende gilt zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen des Masterstudiengangs Ernährungswissenschaft als gemeldet, die zu den in Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Studierende befindet. <sup>3</sup>Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.

## § 12 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2;
  2. die Master's Thesis gemäß § 15
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen in den Pflichtmodulen sind in Anlage 1 aufgelistet. Es sind 65 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind 25 Credits aus den in Anlage 2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Technischen Universität München als Wahlpflichtmodule anerkennen.
- (3) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein einzelnes Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden angeboten wird oder der Technischen Universität München für das Modul kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn ist die Änderung in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.

## § 13 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Eine Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. <sup>2</sup>Umfasst die Modulprüfung eine Studienleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistung „mit Erfolg“ voraus.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Modulprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so muss sie wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung der am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen nicht bestandenen Modulprüfung ist noch vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abzulegen, sofern eine entsprechende Prüfung aus organisatorischen Gründen angeboten werden kann. <sup>3</sup>Geschieht dies nicht, so soll die Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. <sup>4</sup>Erfolgt dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Semester soll eine Wiederholungsprüfung für studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen angeboten werden. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsart durchgeführt werden. <sup>3</sup>Wird die Wiederholungsprüfung erst nach zwei Semestern angeboten, so gelten in diesem Fall Abs. 2 Satz 3 oder 4 nicht.
- (4) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen eines Moduls werden bei der Wiederholung der nicht bestandenen Modulprüfung für maximal zwei Wiederholungsmöglichkeiten berücksichtigt. <sup>2</sup>Danach ist das ganze Modul zu den geltenden Prüfungsbestimmungen zu wiederholen.
- (5) <sup>1</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.
- (6) <sup>1</sup>Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen. <sup>2</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss

Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. § 13 Abs. 3 Satz 2 ADPO bleibt unberührt.

## § 14

### Studienleistungen

- (1) Neben dem erfolgreichen Ablegen von Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Erbringung von Studienleistungen gemäß Anlagen 3 und 4 nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Studienleistungen können unter Beachtung der jeweiligen Meldefristen der Prüfungen in Verbindung mit § 13 Abs. 1 ADPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Ausnahmefrist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 ADPO wird dadurch nicht begründet. <sup>3</sup>Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt.

## § 15

### Master's Thesis

- (1) <sup>1</sup>Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer auf dem Punktekonto mindestens 75 Credits hat. <sup>2</sup>Ein Studierender kann auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn er 60 Credits erreicht hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (3) Die Master's Thesis ist in englischer Sprache abzufassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. <sup>2</sup>Die Master's Thesis ist in der Regel durch den Themensteller der Master's Thesis zu bewerten. <sup>3</sup>Soll die Master's Thesis als nicht bestanden bewertet werden, so ist diese durch einen dem Fach der Master's Thesis möglichst nahe stehenden weiteren Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Die Noten beider Prüfenden werden gemittelt und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. <sup>5</sup>Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. <sup>6</sup>Für die bestandene Master's Thesis werden 30 Credits vergeben
- (5) <sup>1</sup>Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## § 16

### Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul wegen Fristüberschreitung gemäß § 6 endgültig nicht bestanden worden ist,
2. die Master's Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist,
3. der erforderliche Studienfortschritt nicht nachgewiesen werden kann.

## § 17

### Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird als gewichtetes Notenmittel der in einem Modul abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 3 ADPO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der in § 12 genannten Modulprüfungen sowie der Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Wurde in einem Modul nur eine Studienleistung erbracht, so bleiben deren Credits bei der Bildung der Gesamtnote außer Acht. <sup>5</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

## § 18

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Master's Thesis und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet wird.
- (3) <sup>1</sup>Jedem Studierenden wird ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>In diesem werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen.
- (4) <sup>1</sup>Zeugnis und Diploma Supplement werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>2</sup>Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet.

## § 19

### Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München vom 6. Juli 2001 (KWMBI II 2002, S. 1398), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2003 (KWMBI II 2004, S. 1430), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Ernährungswissenschaft wird nur für Studienjahr 2007/2008 entsprechend der Fachprüfungsordnung (§28 Abs 2) des Masterstudiengangs Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München vom 6. Juli 2001 (KWMBI II 2002, S. 1398), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2003 (KWMBI II 2004, S. 1430) geregelt.



**Anlage 1: Pflichtmodule**

Modul		Semester	Modulcredits
Nr.	Bezeichnung		ECTS
1.	Nutritional Research Seminar I und II *	1. und 2.	12
2.	Integrierte Übungen Ernährungswissenschaft I und II **	1. und 2.	12
3.	Immunpathologie & Ernährung	1	6
4.	Präventivmedizin	1	5
5.	Molekulare Sensorik	2	4
6.	Spezielle Ernährungsmedizin	3	5
7.	Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	3	6
8.	Biofunktionalität der Lebensmittel	3	5
9.	Public Health Nutrition	3	5
10.	Pädiatrische Ernährungsmedizin	3	5
11.	Master's Thesis	4	30

\* Englisch-sprachige Veranstaltung, abgeschlossen mit Modulprüfung am Ende des zweiten Semesters

\*\* abgeschlossen mit Modulprüfung am Ende des zweiten Semesters

**Anlage 2: Wahlpflichtmodule**

Im Masterstudiengang Ernährungswissenschaft müssen mindestens 5 Wahlpflichtmodule belegt werden.

Nr. Modulbezeichnung	Modulcredits ECTS
I. <u>Biomedizin:</u>	
1. Experimentelle Ern.-med. u. Immunologie	5
2. Molekulare Onkologie	5
3. Proteindesign	5
a) Proteine: Struktur, Funktion, Engineering	
b) Engineering therapeutischer Proteine	
4. Genetik	5
a) Mol. Genetik	
b) Humangenetik/Genomics	
5. Ernährungsmedizinische Ambulanz	5
6. Infektiologie	5
7. Pharmakologie und Toxikologie	5
8. Transgenic and stem cell biotechnology	5
9. Reproduktionsbiologie	5
10. Molekulare Physiologie	5
11. Neurogastroenterologie	5
II. <u>Lebensmittelwissenschaft:</u>	
1. Angew. Lebensmittelrecht	5
2. Rückstände in Lebensmitteln	5
3. Vertiefungsseminar Lebensmittelwissenschaft	5
4. Lebensmitteltechnologische Vertiefung	5
a) Biomolekulare Lebensmitteltechnologie	
b) Enzymtechnologie	
5. Produktentwicl. u. Market. in d. LM-indust.	5
a) Food Design	
b) Lebensmittelindustrie	
c) Konsumgütermarketing	
6. LM-Mikrobiologie und Qualitätssicherung	5
a) Mikrobio. d. Milch u. Milchprod.	
b) Mikrobio. von Fleisch(erzeugn.)	
7. Mikrobielle Lebensmittelbiotechnologie (microbial food biotechnology)	5
8. Milchsäurebakterien in Starterkulturen	5
III. <u>Public Health Nutrition:</u>	
1. Food Based Dietary Guidelines	5
2. Gesundheitsökonomik/Gesundheitswesen	5
3. Ernährungspolitik/Nutrition Policy	5
4. Sport und Ernährung	5
5. Ernährung ausgewählter Gruppen	5
6. Spezielle Ernährungsepidemiologie	5
a) Ernährungsmusteranalyse	
b) Molekulare Ernährungsepidemiologie	
7. Gesundheitsförderung	5

**Anlage 3: Prüfungs- und Studienleistungen in den Pflichtmodulen**

Modul	Prüfungsleistung/ –dauer (min)	Studienleistung
Nr. Bezeichnung		
1. Nutritional Research Seminar I und II *	Schriftlich (180)	Referat
2. Integrierte Übungen Ernährungswissenschaft I und II **	benotetes Protokoll	
3. Immunpathologie & Ernährung	Mündlich (30)	Referat
4. Präventivmedizin	Schriftlich (90)	Referat
5. Molekulare Sensorik	Schriftlich (90)	
6. Spezielle Ernährungsmedizin	Schriftlich (120)	
7. Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	Schriftlich (120)	
8. Biofunktionalität der Lebensmittel	Mündlich (30)	Referat
9. Public Health Nutrition	Schriftlich (60)	Referat
10. Pädiatrische Ernährungsmedizin	Mündlich (30)	
11. Master's Thesis	Schriftlich	

\* Englisch-sprachige Veranstaltung, abgeschlossen mit Modulprüfung am Ende des zweiten Semesters

\*\* abgeschlossen mit Modulprüfung am Ende des zweiten Semesters

**Anlage 4: Prüfungs- und Studienleistungen in den Wahlpflichtmodulen**

	Prüfungsleistung/ - dauer (min)	Studienleistung ECTS
Nr. Modulbezeichnung		
I. <u>Biomedizin:</u>		
1. Experimentelle Ern.-med. u. Immunologie	Schriftlich (60)	Protokoll
2. Molekulare Onkologie	Schriftlich (90)	
3. Proteindesign	Schriftlich (90)	
4. Genetik	Schriftlich (120)	
5. Ernährungsmedizinische Ambulanz	Schriftlich (90)	
6. Infektiologie	Schriftlich (120)	Referat
7. Pharmakologie und Toxikologie	Schriftlich (90)	Referat
8. Transgenic and stem cell biotechnology	Schriftlich (90)	Referat
9. Reproduktionsbiologie	Schriftlich (90)	
10. Molekulare Physiologie	Schriftlich (90)	Referat
11. Neurogastroenterologie	Schriftlich (90)	
II. <u>Lebensmittelwissenschaft:</u>		
1. Angew. Lebensmittelrecht	Mündlich (20)	
2. Rückstände in Lebensmitteln	Mündlich(30)	
3. Vertiefungsseminar Lebensmittelwissenschaft	Mündlich(20)	
4. Lebensmitteltechnologische Vertiefung	Schriftlich (90)	
a) Biomolekulare Lebensmitteltechnologie		
b) Enzymtechnologie		
5. Produktentwicl. u. Market. in d. LM-indust.	Schriftlich (60)	
a) Food Design		
b) Lebensmittelindustrie		
c) Konsumgütermarketing		
6. LM-Mikrobiologie und Qualitätssicherung	Schriftlich (120)	
a) Mikrobio. d. Milch u. Milchprod.		
b) Mikrobio. von Fleisch(erzeugn.)		
7. Mikrobielle Lebensmittelbiotechnologie (microbial food biotechnology)	Schriftlich (60)	Referat
8. Milchsäurebakterien in Starterkulturen	Mündlich (20)	
III. <u>Public Health Nutrition:</u>		
1. Food Based Dietary Guidelines	Mündlich (20)	
2. Gesundheitsökonomik/Gesundheitswesen		Referat
3. Ernährungspolitik/Nutrition Policy		Referat
4. Sport und Ernährung	Schriftlich (60)	
5. Ernährung ausgewählter Gruppen	Schriftlich (60)	
6. Spezielle Ernährungsepidemiologie	Mündlich (20)	Referat
a) Ernährungsmusteranalyse		
b) Molekulare Ernährungsepidemiologie		
7. Gesundheitsförderung	Schriftlich (60)	Referat

## **Anlage 5: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Ernährungswissenschaft entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Humanbiologie (bzw. Humanphysiologie); Lebensmittelchemie, Ernährungsphysiologie, Ernährungsmedizin, Lebensmittelwissenschaft, Humanernährung, Biofunktionalität der Lebensmittel und Lebensmitteltechnologie.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Studienfakultät Ernährungswissenschaft durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Studienfakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai an den Studiendekan der Studienfakultät Ernährungswissenschaft zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4,

2.3.3 <sup>1</sup>eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. <sup>2</sup>Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.

2.3.4 Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern der Abschlussprüfung des Bewerbers;

#### **3. Kommission zum Eignungsverfahren**

3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit (Ausnahme: bei einem Weiterbildungsstudiengang).

3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

#### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

## 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. <sup>3</sup>Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. <sup>4</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist:
- 5.1.2 <sup>1</sup>Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 <sup>1</sup>Bewerber, die mehr als 9 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. <sup>2</sup>In Fällen, in denen gem. § 4 Abs. 4 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. <sup>3</sup>Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>4</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.
- 5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 5 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

### 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen.  
<sup>2</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>4</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>5</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>3</sup>Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Ernährungswissenschaft und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. <sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Ernährungswissenschaft vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. <sup>6</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 <sup>1</sup>Die Punktezahle des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. <sup>2</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. <sup>3</sup>Bewerber, die 7 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

- 5.2.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.4 Satz 2 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Ernährungswissenschaft gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. September 2007.

München, den 28. September 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. September 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. September 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2007.